

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2103

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 und Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1602 vom 28. August 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 2 Peter Tschudin, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Geocad + Partner AG in Liestal. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation des Kantons Solothurn wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes ohne Kleinlützel Los 1.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Sommer 2012.

Kleinlützel Los 1 wurde als Teil der Feldregulierung Roggenburg bearbeitet. Diese umfasste das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Roggenburg sowie eine Fläche von 10 ha der Gemeinde Kleinlützel. Die Arbeiten wurden von Peter Jäckle, Ingenieur-Geometer in der Firma Ing.- und Vermessungsbüro P. Jäckle in Laufen, ausgeführt. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation Kanton Basel-Landschaft wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Kleinlützel Los 1 und Los 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Operat Kleinlützel Los 1 ist vom 19. August 2010 bis zum 18. September 2010 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Operat Kleinlützel Los 2 ist vom 5. November 2012 bis zum 4. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es gingen 25 Einsprachen gegen das Operat Kleinlützel Los 2 ein. Davon konnten 18 Einsprachen nach der Einspracheverhandlung gütlich geregelt werden. Sieben Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgelehnt. Diese wurden an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn weitergezogen. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) trat mit Verfügung vom 9. Juli 2014 auf vier Beschwerden nicht ein. Über die restlichen drei Beschwerden wurde mit Verfügung des BJD vom 13. November 2014 entschieden. Eine Beschwerde ist derzeit beim Verwal-

tungsgericht des Kantons Solothurn hängig. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) hindert diese indessen die vorliegende Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung nicht.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. Oktober 2014, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 und Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen und gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 2	Fr.	909'269.05
Anteil Bund	Fr.	545'289.15
Anteil Kanton	Fr.	193'328.15
Anteil Gemeinde	Fr.	170'651.75

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Kleinlützel Los 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 545'289.15 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 515'085.90 verrechnet.

Die Gemeinde Kleinlützel hat in den Jahren 2006 bis 2011 insgesamt Fr. 151'232.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer
Geocad + Partner AG

Fr. 58'649.45

durch die Gemeinde Kleinlützel:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation

Fr. 19'419.75

Die Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 belaufen sich auf Fr. 5'000.00. Diese Zahlung wurde vom Amt für Geoinformation Kanton Solothurn an das Amt für Geoinformation Kanton Basel-Landschaft bereits geleistet.

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 und Los 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 29 und 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 und Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 198'328.15 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Kleinlützel Los 1 und Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 515'085.90 wurden gemäss Leistungsvereinbarung beglichen. Der Restbetrag von Fr. 30'203.25 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 58'649.45 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Kleinlützel die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 19'419.75 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Kleinlützel das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 8. Dezember 2014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Amt für Geoinformation Kanton Basel-Landschaft, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel, mit Dossier Nr. 2
(Kostenabrechnung und Gemeindekarte)

Peter Tschudin, Geocad + Partner AG, Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Kleinlützel Los 1 und Los 2 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)